

Satzung für den Moritz-Ziller-Preis für Stadtgestaltung der Stadt Radebeul

§ 1 Anlass

- (1) Die Große Kreisstadt Radebeul verleiht in der Regel alle drei Jahre im Rahmen eines Ideenwettstreits den Moritz-Ziller-Preis, um Studenten und Absolventen der Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung Anreiz und Gelegenheit zu geben, zur Lösung von Problemen dieser Disziplinen beizutragen und fortschrittliche Gedanken auf diesen Gebieten verbreiten zu helfen.
- (2) Der Preis erhält seinen Namen zum Gedenken an die Baumeisterfamilie Ziller, die im 19. Jahrhundert wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Städtebau- und Gartenkultur auf dem Gebiet des heutigen Radebeuls ausübte. Moritz Ziller war zudem Mitbegründer und von 1880 bis 1892 Vorsitzender des Verschönerungsvereins für die Löbnitz. Er erwarb sich sowohl als erfolgreicher Unternehmer wie im Ehrenamt große Verdienste um die Entwicklung der Löbnitzgemeinden.

§ 2 Verfahren

- (1) Der Moritz-Ziller-Preis wird für hervorragende planerische oder künstlerische Konzepte und Strategien aufgrund einer Radebeuler Aufgabenstellung aus den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung verliehen. Die Wettbewerbsaufgabe soll nach Möglichkeit Ansatzpunkte für alle drei Disziplinen bieten und im Idealfall interdisziplinär bearbeitet werden. Mit der Aufgabenstellung ist in der Regel keine konkrete Realisierungsabsicht verbunden.
- (2) Die Preisträger werden durch ein eigenständiges Wettbewerbsverfahren ermittelt, das öffentlich ausgeschrieben wird.
- (3) Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde, einer Preisskulptur und einem Geldbetrag von 2.500 Euro. Er wird grundsätzlich ungeteilt verliehen. Ausnahmen entscheidet die Fachjury.
- (4) Ergibt das Preisverfahren nach Ansicht der Fachjury keine hervorragende Leistung, so wird keine Würdigung verliehen.

§ 3 Teilnehmer

- (1) Teilnehmen können Einzelpersonen und Arbeitsgemeinschaften von Studenten und Absolventen. Bei Absolventen darf für die Teilnahme qualifizierende Studienabschluss bei Einreichung der Unterlagen maximal zwei Jahre zurückliegen. Mitwirkende an der Ausschreibung und Mitglieder des Fachkuratoriums sowie der Fachjury sind ausgeschlossen.

- (2) Jeder der Preisbewerber wird in jedem Preisverfahren nur mit einer Arbeit berücksichtigt.

§ 4 Fachkuratorium

- (1) Zur Vorbereitung aller wesentlichen Angelegenheiten im Hinblick auf die Preisaufgabenstellung und die Zusammensetzung der Fachjury wird durch den Oberbürgermeister ein ehrenamtlich tätiges Fachkuratorium gebildet. Dieses besteht aus mindestens acht Personen. Ihm gehören neben dem Ersten Bürgermeister und Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bau an:
 - 1 Vertreter der Technischen Universität Dresden,
 - 1 Vertreter der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden,
 - 1 Vertreter der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung,
 - 1 Vertreter der Architektenkammer Sachsen,
 - 1 Vertreter des Vereins für Denkmalpflege und neues bauen radebeul e.v.,
 - 1 Vertreter des Stadtentwicklungsausschusses des Stadtrates Radebeul,
 - 1 Vertreter der Stadtverwaltung Radebeul.

Das Fachkuratorium wählt für fünf Jahre einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Das Fachkuratorium kann Preisrichter, frühere Preisträger und Fachleute auf besonderen Gebieten in das Fachkuratorium kooperieren.

- (2) Das Fachkuratorium wird durch den Vorsitzenden einberufen. Zwei Mitglieder des Fachkuratoriums können verlangen, dass dieses unverzüglich einzuberufen ist.
- (3) Das Fachkuratorium soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- (4) Die Einberufung des Fachkuratoriums erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung von erforderlichen Unterlagen.

§ 5 Durchführung

- (1) Der Oberbürgermeister bestimmt im Benehmen mit dem Fachkuratorium die konkrete Preisaufgabe
- (2) Der Erste Bürgermeister und Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau veranlasst auf dieser Grundlage die Auslobung und ernennt die Preisrichter.
- (3) In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer sich verpflichten, der Stadt Radebeul das Veröffentli-

chungsrecht an ihrer Arbeit unentgeltlich zu übertragen.

- (4) Die Vorbereitung und Abwicklung des Preisverfahrens wird durch den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bau (Stadtentwicklungsamt) der Großen Kreisstadt Radebeul durchgeführt. Ihm obliegt auch die Geschäftsführung.

§ 6 Fachjury

- (1) Über die Zuerkennung des Moritz-Ziller-Preises entscheidet eine aus drei oder fünf Preisrichtern bestehende Fachjury mit der gleichen Qualifikation wie die der Teilnehmer. Diese entscheidet bei gleichzeitiger Anwesenheit ihrer Mitglieder und mit Stimmenmehrheit. Über die Preisgerichtssitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Entscheidung der Fachjury, nicht jedoch das Stimmenverhältnis erkennen lässt und das von allen Preisrichtern und dem Protokollführer unterschrieben wird.
- (2) Die Fachjury ist berechtigt, Persönlichkeiten der an der Auslobung beteiligten Institutionen sowie sonstige Sachverständige als ehrenamtliche Berater oder Beobachter zuzulassen, soweit es sich nicht um Teilnehmer des aktuellen Preisverfahrens handelt.

§ 7 Preisverleihung

- (1) Der Oberbürgermeister und/oder der Erste Bürgermeister und Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bau verkünden möglichst im Beisein der Preisrichter in einer öffentlicher Veranstaltung die Entscheidung der Fachjury und händigen dem Preisträger die Verleihungsurkunde und die Preisskulptur aus.
- (2) Die Preisverleihung wird im Radebeuler Amtsblatt bekannt gemacht. Das Ergebnis des Preisverfahrens wird durch eine Ausstellung und eine umfassende Dokumentation in Form einer Broschüre der Öffentlichkeit vorgestellt.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Radebeuler Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Moritz-Ziller-Preis für Stadtgestaltung der Stadt Radebeul vom 17.06.2009 außer Kraft.

Radebeul, 14.07.2022

Wendsche,
Oberbürgermeister